

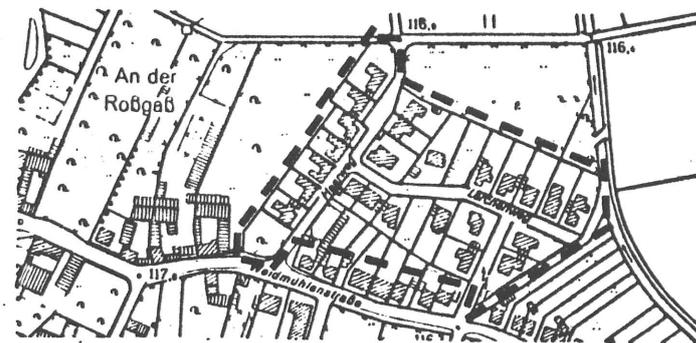
**Bekanntmachung der Stadt Düren
Gestaltungssatzung der Stadt Düren
für den Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8/4 im Stadtteil
Düren-Echtz „Bereich Haarweg, Lerchenweg, Weidmühlenstraße“ vom 3. 2. 1987**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 8. 1984 (GV. NW. S. 475/SGV. NW. 2023) und des § 81 Abs. 1 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. 6. 1984 (GV. NW. S. 419/SGV. NW. 232) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Düren in der Sitzung vom 14. 1. 1987 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

1. Die Bestimmungen dieser Gestaltungssatzung gelten für den Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8/4 im Stadtteil Düren-Echtz „Bereich Haarweg, Lerchenweg, Weidmühlenstraße“.
2. Der Geltungsbereich ist in nachfolgender Skizze dargestellt:



§ 2

Dachform

Die Dachneigung beträgt 0 bis 40°.

§ 3

Verhältnis zum Bebauungsplan

Diese Satzung ist eine selbständige Satzung nach Ortsrecht. Sie behält ihre Gültigkeit auch bei Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Bebauungsplanes für den Anwendungsbereich.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Wer dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 79 der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO. NW.) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düren, den 3. Februar 1987

Vosen MdB
Bürgermeister